

Förderverein Comeniuschule e.V.

- Gegründet 04. März 1987
- 1. Satzungsänderung: 10. Juni 2010
- 2. Satzungsänderung: 15. Dezember 2015

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Comeniuschule e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Comeniuschule Hannover.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und der Schule.
- (3) Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung verfolgt; der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erhält der Verein durch
 - ordentliche Mitgliedsbeiträge,
 - Erlöse aus Veranstaltungen,
 - Spenden, Stiftungen jeglicher Art.
- (2) Alle Mittel müssen restlos dem Vereinsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Sie sollten erst nach Ausschöpfung aller städtischen, staatlichen oder sonstigen Mittel für diesen Zweck bewilligt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Beiträge

Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Beitragshöhe und Zahlungskonditionen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Beitrittserklärungen erfolgen schriftlich.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Pro Beitritt wird ein Stimmrecht bei z.B. Mitgliederversammlungen erworben.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch jederzeit mögliche schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. „Schriftlich“ meint in dieser Satzung stets in gedruckter (Papier) oder elektronischer Form (E-Mail).
- (6) Die Kündigung wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
- (7) Im Falle eines Schulwechsels des Kindes ist eine Kündigung der Mitgliedschaft auch noch bis zu drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres möglich.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand
- (c) Rechnungsprüfer/in(nen)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der / dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands inkl. Jahresabschluss
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl / Abwahl des Vorstands
 - d) Wahl / Abwahl der Rechnungsprüfer/innen
 - e) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - f) Erlass / Änderungen einer Beitragsordnung
 - g) Erlass / Änderungen einer Geschäftsordnung
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand - in der Regel von dem / der Vorstandsvorsitzenden - unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen schriftlich eingeladen.

... **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, ...
 - a) ... wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und der Vorstand unter Angabe von Gründen dazu schriftlich einlädt und / oder
 - b) ... wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung unter Angabe von Gründen von mindestens fünfzehn Prozent der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Ablauf der Mitgliederversammlung
 - a) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und damit der Beschlussfähigkeit sowie der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
 - b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit* der anwesenden Mitglieder oder deren Bevollmächtigter geschlossen.
(*Definition: Der Auswertungsmodus „einfache Stimmenmehrheit“ verlangt, dass für eine Entscheidung eine Mehrheit der Stimmen zu Stande kommen muss, hierbei werden jedoch nur „Ja“- oder „Nein“-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen wirken sich weder positiv noch negativ auf das Abstimmungsergebnis aus.)
 - d) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Sollte mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder / Bevollmächtigten dies verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.
 - e) Abweichende Stimmenmehrheiten sind in folgenden Fällen vonnöten:
 - 75% zum Ausschluss von Mitgliedern
 - 75% zu Satzungsänderungen
 - 90% zu Änderungen des Vereinszwecke
 - 90% zur Auflösung des Vereins
 - f) Über die Mitgliederversammlung, mindestens über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der / die Protokollführer/in wird von der / dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Die Niederschrift ist von der / dem Protokollführer/in und der / dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Beide Aufgaben dürfen auch von derselben Person übernommen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 - die / der erste Vorsitzende
 - die / der zweite Vorsitzende
 - die / der Kassenwart(in)
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, es ist hierbei an die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstand gebunden.

... **§ 8 Vorstand**

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Es müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt werden; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Hauptversammlung und können die Entlastung des Vorstands beantragen. Dies ist sowohl für jedes Vorstandsmitglied einzeln, als auch für den gesamten Vorstand auf einmal möglich.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Comeniuschule Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Comeniuschule zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Versionen unwirksam.